



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Verkehr BAV  
Abteilung Sicherheit  
Sektion Schifffahrt  
3003 Bern

T direkt 041 728 50 41  
karin.bruderer@zg.ch  
Zug, 29. Juni 2018 BRKA  
SD SDS 7.11 / 205 – Vernehmlassung SD an BAV

**Konsultation zur Teilrevision der Schifffahrtsverordnung (BSV)  
Vernehmlassung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2018 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, bis 6. Juli 2018 zur Teilrevision der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Anpassungen der Binnenschifffahrtsverordnung begrüssen. Wir stellen lediglich einige Änderungsanträge. Details siehe Download.

**Änderungsanträge:**

In Art. 2 Abs. 1 Bst. d BSV sei der Rechtsbegriff «an der Führung (eines Schiffes) beteiligte Person» zu definieren.

Art. 16 Abs. 3 BSV sei wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> ... Schiffe nach Absatz 2 Buchstaben b-d und Absatz 2<sup>bis</sup> tragen gut sichtbar ...

Art. 30 Abs. 1 BSV sei wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> ... der Ölwehr und der Rettungsdienste solche Lichter führen.

Art. 40a Abs. 5 BSV sei ersatzlos zu streichen.

Eventualiter seien mindestens Schiffe nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d BSV von der Ausnahmeregelung gemäss Abs. 5 auszunehmen.

Der Titel von Art. 40a<sup>bis</sup> BSV sei wie folgt zu ändern:

Art. 40a<sup>bis</sup> BSV *Verbot des Fahrens* unter Alkoholeinfluss.

Art. 40c Abs. 6 BSV sei analog zu Art. 11 SKV zu formulieren.

Art. 40m Abs. 1 Bst. b BSV sei wie folgt anzupassen:

b. ... oder mehr aufweist, *sofern sie im Besitz eines Führerausweises ist.*

Art. 86 Abs. 5 Bst. b und c BSV seien redaktionell wie folgt anzupassen:

b. Bootsmänner nach § 3.02 Nummer 4;

c. Steuermänner nach § 3.02 Nummer 5.

Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> BSV sei wie folgt anzupassen:

<sup>1bis</sup> ... kantonalen Behörden erarbeiten *gemeinsam* die Prüfungsfragen ...

Art. 100a Abs. 3 und 4 BSV seien wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> ... auf Sportbooten, *deren Elektroinstallationen nach SN EN ISO 13279 erstellt und geprüft wurden*, unterliegen der Kontrolle ...

<sup>4</sup> ... auf Sportbooten, *deren Flüssiggasanlagen nach EN ISO 10239 erstellt und geprüft wurden*, sind durch Sachverständige ...

Art. 109b Abs. 2 Satz 2 BSV sei wie folgt anzupassen:

<sup>4</sup> ... Das Bundesamt erlässt bei Bedarf ein *Rundschreiben*, das die Vorgaben ...

Art. 134 Abs. 5 BSV sei wie folgt redaktionell anzupassen:

<sup>5</sup> ... Rettungswurfgerät mit mindestens 75 N Auftrieb ...

Die Art. 148a – 148f BSV seien beizubehalten und der Titel zu Abschnitt 45 sei wie folgt anzupassen:

45 Besondere Bestimmungen für Rafts *vor TT.MM.JJJJ*.

In Art. 166d BSV sei für die Dokumentationspflicht gemäss Art. 165 Abs. 1<sup>bis</sup> BSV eine Übergangsfrist von einem Jahr einzuräumen.

Art. 166d Abs. 4 BSV sei wie folgt zu ergänzen:

<sup>4</sup> wird nicht verlangt. *Sie müssen jedoch mit einem tragbaren Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Inhalt ausgerüstet sein.*

Anhang 18 Ziff. 1 Bst. c BSV sei beizubehalten.

## **Begründungen**

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. d BSV:

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG, SR 747.201) spricht wiederholt von «an der Führung eines Schiffes beteiligten Personen». Aufgrund der straf- und administrativrechtli-

chen Folgen, die einer an der Führung beteiligten Person drohen, ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff zu präzisieren.

Zu Art. 16 Abs. 3 BSV:

Die bisher von der Kennzeichnungspflicht befreiten Schiffe gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b–d BSV müssen mit Namen und Adresse des Eigentümers oder Halters versehen sein. Diese Pflicht muss auch für die neu befreiten Schiffe gemäss Abs. 2<sup>bis</sup> BSV gelten.

Zu Art. 30 Abs. 1 BSV:

Die Zulassung zum Führen von Blaulichtern ist restriktiv zu handhaben. Es besteht kein nachgewiesenes Bedürfnis, die Zulassung auf sogenannte «Hilfsdienste» auszuweiten. Der Begriff «Hilfsdienste» ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 40a Abs. 5 BSV:

Wir begrüssen die mit Art. 40a ff. BSV angestrebte Analogie des Schiffsverkehrs- zum Strassenverkehrsrecht und die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Festsetzung der Alkoholgrenzwerte. Die in Art. 40a Abs. 5 BSV vorgesehene Ausnahmeregelung für nicht kennzeichnungspflichtige Schiffe lehnen wir jedoch ab: Abs. 5 BSV sieht vor, dass Führende von Gummibooten nicht nur in Uferzonen oder verkehrsfreien Bereichen, sondern auch auf Fliessgewässern oder Seen, auf denen Kursschiffe verkehren, keinem Fahrverbot wegen Alkoholeinwirkung unterliegen sollen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Benutzung der Gewässer saisonal und witterungsbedingt an einzelnen wenigen Spitzentagen massiv verdichtet und das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Nutzergruppen an diesen Tagen besonders hoch ist. Neben den Gummibooten soll die Ausnahmeregelung auch für Drachensegler, Segelbretter oder Rennruderboote (Art. 16 Abs. 2 Bst. d BSV) gelten, die sich teilweise mit hohen Geschwindigkeiten fortbewegen. Das Unfallrisiko hängt aber nicht von der Immatrikulation eines Schiffes, sondern von der Fahrfähigkeit der verantwortlichen Personen eines Schiffes ab. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist darum Abs. 5 BSV ersatzlos zu streichen.

Wird an der geplanten Ausnahmeregelung festgehalten, sind mindestens Schiffe gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. d BSV davon auszunehmen.

Zu Art. 40a<sup>bis</sup> BSV:

Damit sowohl im Strassen- als auch im Schiffsverkehr der gleiche Wortlaut zur Anwendung gelangt, ist analog zu Art. 2a Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) der Titel «Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss» zu verwenden.

Zu Art. 40c Abs. 6 BSV:

Art. 40c BSV entspricht faktisch Art. 11 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013). Im Widerspruch zur SKV wird in Art. 40c Abs. 6 BSV bereits ab einer Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l von «Fahrunfähigkeit» gesprochen. Damit im Strassen- und Schiffsverkehr der gleiche Wortlaut gilt, ist Abs. 6 BSV analog zu Art. 11 SKV zu formulieren.

Zu Art. 40m Abs. 1 Bst. b BSV:

Art. 40m Abs. 1 Bst. b BSV sieht die Abnahme des Führerausweises u.a. bei Personen vor, die an der Führung beteiligt sind oder einen nautischen Dienst an Bord des Schiffs versehen. Diese Personen müssen nicht zwingend im Besitz eines Schiffsführerausweises sein. Bst. b BSV ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> BSV:

Die Prüfungsfragen der theoretischen Prüfung sind durch die kantonalen Behörden gemeinsam festzulegen und zu vereinheitlichen.

Zu Art. 100a Abs. 3 und 4 BSV:

In Art. 100a Abs. 3 BSV ist zu präzisieren, dass nur Sportboote von der Kontrolle ausgenommen sind, deren Elektroinstallation nach SN EN ISO 13279 erstellt und geprüft wurden. Ebenso ist in Abs. 4 BSV festzuhalten, dass nur Sportboote ausgenommen sind, deren Flüssiggasanlagen nach EN ISO 10239 erstellt und geprüft wurden.

Zu Art. 109b Abs. 2 BSV:

Es ist die einheitliche Bezeichnung «Rundschreiben» zu verwenden.

Zu Abschnitt 45 (Art. 148a – 148f BSV):

Die Art. 148a – 148f BSV sind beizubehalten, damit die Möglichkeit besteht, ältere, neu importierte Rafts, die noch keine Konformitätserklärung besitzen, zu immatrikulieren. Der Titel des Kapitels ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 166d BSV:

Art. 165 Abs. 1<sup>bis</sup> BSV statuiert neu eine Dokumentationspflicht der Kantone. Für die notwendigen Arbeiten ist in Art. 166d BSV eine Übergangsfrist von einem Jahr zu gewähren.

Zu Art. 166d Abs. 4 BSV:

Auch wenn für Schiffe gemäss Art. 166d Abs. 4 BSV keine Nachrüstung von festinstallierten Feuerlöschanlagen verlangt wird, müssen sie über einen tragbaren Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Inhalt verfügen.

Zu Anhang 18 BSV:

In Anhang 18 ist Ziff. 1 Bst. c BSV beizubehalten, um ältere, neu importierte Rafts ohne Konformitätserklärung berechnen zu können.

Seite 5/5

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Bundesamt für Verkehr BAV, [revisionbsv@bav.admin.ch](mailto:revisionbsv@bav.admin.ch)
- Baudirektion, [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion, [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär, [info.azm@zg.ch](mailto:info.azm@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt, [info.stva@zg.ch](mailto:info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei, [kommandooffice.polizei@zg.ch](mailto:kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei, [elisabeth.kaeppli@zg.ch](mailto:elisabeth.kaeppli@zg.ch) (zum Aufschalten im Internet)